

## Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

**Hochlast-Zeitfenster für das Jahr: 2019**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

	<b>Frühling</b> Mrz. – Mai	<b>Sommer</b> Jun. – Aug.	<b>Herbst</b> Sep. – Nov.	<b>Winter</b> Dez. – Feb.
<b>Netzebene der Entnahmestelle</b>	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis	<b>Uhrzeit</b> von - bis
<b>Mittelspannung</b>	-	-	<b>10:30 - 13:30</b>	<b>10:30 - 15:30</b>
<b>Umspg. MS/NS</b>	<b>18:45 - 20:45</b>	-	-	<b>18:15 - 20:45</b>
<b>Niederspannung</b>	<b>18:30 - 20:45</b>	-		<b>17:45 - 20:45</b>

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der Bundesnetzagentur. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.